



Commerzial Treuhand

Das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)
- Wesentliche Änderungen für die Rechnungslegung -

Dipl.-Kfm. Thomas Münchenberg
Wirtschaftsprüfer/ Steuerberater

Übersicht

- I. **Eckpunkte des BilMoG**
- II. **Deregulierungsmaßnahmen**
- III. **Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss**
- IV. **Ausgewählte Änderungen im Konzernabschluss**
- V. **Bilanzpolitik**
- VI. **Fazit**

Übersicht

- I. Eckpunkte des BilMoG**
- II. Deregulierungsmaßnahmen**
- III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss**
- IV. Ausgewählte Änderungen im Konzernabschluss**
- V. Bilanzpolitik**
- VI. Fazit**

I. Eckpunkte des BilMoG

1. Ziele der Reform


- Annäherung des HGB an **internationale Rechnungslegungsstandards**.
 - Deutschen Unternehmen wird der Druck genommen, internationale Rechnungsstandards anzuwenden.
- Verbesserung der **Aussagekraft** handelsrechtlicher Abschlüsse.
 - Informationsgehalt der Jahres- und Konzernabschlüsse wird durch Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften verbessert.
 - Abschaffung nicht mehr zeitgemäßer Bilanzierungshilfen und Wahlrechte.

I. Eckpunkte des BilMoG

- Vollwertige, kostengünstigere und einfachere **Alternative** zu den internationalen Rechnungslegungsstandards.
 - Entlastung von vermeidbarem Bilanzierungsaufwand, insbesondere für den Mittelstand (Kostensenkung geschätzte EUR 1,3 Mrd.).
- **Deregulierung** der handelsrechtlichen Rechnungslegung.
 - Aufhebung von Buchführungs- und Bilanzierungspflichten für Einzelkaufleute.
 - Anhebung von Schwellenwerten für KapG bzw. bestimmte PersG.
- Im Kern **Beibehaltung des HGB**:
 - Grundlage für Bemessung der Ausschüttung
 - Grundlage für die Ermittlung des steuerlichen Gewinns

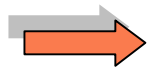
I. Eckpunkte des BilMoG

2. Nicht im BilMoG realisiert: Fair-Value-Bewertung

- Geplant war: Fair-Value-Bewertung bei zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten
 - Bewertung von z.B. Aktien am Bilanzstichtag zu **Marktpreisen**.
 - Folge: nicht nur durch einen Verkauf realisierte Gewinne sind erfolgswirksam zu vereinnahmen, sondern auch bereits realisierbare Gewinne werden erfolgswirksam ausgewiesen.
 - Bsp.: Kauf von 10 Aktien zu Kurs von EUR 100/pro Aktie
Kurs zum Bilanzstichtag: EUR 120/pro Aktie
 -  - Bisher geltendes **AK-Prinzip**: Bilanzansatz EUR 1.000 (Kursgewinn von EUR 200 ist nicht zu vereinnahmen, solange er nicht durch Verkauf realisiert wurde).
 - **Fair-Value**: Bilanzansatz EUR 1.200 (ein Gewinn von EUR 200 wird ausgewiesen).

I. Eckpunkte des BilMoG

- Geplante Einführung von Fair-Value-Regeln für den Mittelstand wurde nach heftiger Kritik aus Fachkreisen nun doch **nicht im BilMoG realisiert**.
 - Folge einer Fair-Value-Bewertung:
 - Bewegen sich Börsen nach oben, stehen in den Büchern gewaltige Gewinne.
 - Stürzen die Märkte ab, sind erhebliche Abschreibungen erforderlich.
 - Bewertung von Papieren zu Marktpreisen hatte die weltweite Bankenkrise verschärft.



Anschaffungskostenorientierte Obergrenze bleibt im HGB bestehen.

3. Inkrafttreten des Gesetzes

- Verabschiedung durch Deutschen Bundestag am 26. März 2009; Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 3. April 2009.



Inkrafttreten unmittelbar nach Verkündung.

- Anwendung der neuen Bilanzierungsregelungen:
 - **Verpflichtend** für Geschäftsjahre ab dem **1. Januar 2010**.
 - **Verpflichtend** für das Geschäftsjahr **2009**: einige Vorschriften, insbesondere zur Umsetzung **EU-rechtliche Vorgaben**.
 - **Freiwillig** für den Abschluss **2009**, jedoch nur als Gesamtheit.
 - **Inanspruchnahme von Bilanzierungserleichterungen** für kleine und mittelgroße Unternehmen für Geschäftsjahr **2008** – soweit dies noch möglich ist.
- Darüber hinaus enthält das Gesetz detaillierte Anwendungsvorschriften für die Einzelregelungen.

Übersicht

- I. Eckpunkte des BilMoG
- II. Deregulierungsmaßnahmen
- III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss
- IV. Ausgewählte Änderungen im Konzernabschluss
- V. Bilanzpolitik
- VI. Fazit

II. Deregulierungsmaßnahmen

1. Befreiung von der handelsrechtlicher Buchführungs- und Bilanzierungspflicht (§§ 241a, 242 IV HGB)

Voraussetzungen:

- Einzelkaufleute
- Umsatzerlöse \leq EUR 500.000 und Jahresüberschuss \leq EUR 50.000
- In zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren
- Bei Neugründung: Wertgrenzen liegen bereits am ersten Abschlussstag nach der Neugründung vor.

II. Deregulierungsmaßnahmen

2. Anhebung der Schwellenwerte (§ 267 I, II HGB)

	HGB bisher	HGB neu
kleine KapG - Bilanzsumme - Umsatzerlöse - Arbeitnehmer	\leq EUR 4,015 Mio. \leq EUR 8,03 Mio. \leq 50 (Jahresdurchschnitt)	\leq EUR 4,84 Mio. \leq EUR 9,68 Mio. \leq 50 (Jahresdurchschnitt)
mittelgroße KapG - Bilanzsumme - Umsatzerlöse - Arbeitnehmer	\leq EUR 16,06 Mio. \leq EUR 32,12 Mio. \leq 250 (Jahresdurchschnitt)	\leq EUR 19,25 Mio. \leq EUR 38,5 Mio. \leq 250 (Jahresdurchschnitt)

 Größenabhängige Erleichterungen und Befreiungen werden ermöglicht.

II. Deregulierungsmaßnahmen

- Neue Größenmerkmale sind erstmals anzuwenden auf Geschäftsjahre, die **nach dem 31. Dezember 2007** beginnen.
 - ➔ Dabei sind zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2006 bereits die erhöhten Schwellenwerte zu berücksichtigen.
 - ➔ Eine bislang mittelgroße KapG kann zum 31. Dezember 2008 aus der Prüfungspflicht herausfallen (§ 316 HGB).

Übersicht

- I. Eckpunkte des BilMoG
- II. Deregulierungsmaßnahmen
- III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss
- IV. Ausgewählte Änderungen im Konzernabschluss
- V. Bilanzpolitik
- VI. Fazit

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

1. Allgemeine Grundsätze der Rechnungslegung

1.1 Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit

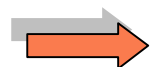
- Der Grundsatz, wonach steuerliche Wahlrechte in Übereinstimmung mit der handelsrechtlichen Jahresbilanz auszuüben sind, wird aufgegeben.
- § 247 III HGB entfällt:
 - **Sonderposten mit Rücklageanteil** (z.B. § 6b EStG-Rücklage) kann künftig nicht mehr gebildet werden.
 - Übergangsregelung: Ist im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2009 ein SoPo enthalten, kann dieser **beibehalten** werden oder in die **Gewinnrücklagen** eingestellt werden.

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

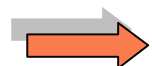
- Änderung des § 254 HGB:
 - **Steuerliche Sonderabschreibungen** können künftig in handelsrechtlichem Abschluss nicht mehr berücksichtigt werden.
 - Übergangsregelung: **Beibehaltung** oder Einstellung der aus Zuschreibung resultierenden Beträge in **Gewinnrücklage**.
- Verpflichtung zur **Dokumentation** der ausgeübten steuerlichen Wahlrechte in laufend zu führenden Verzeichnissen (§ 5 I, S.2, 3 EStG).



Steuerliche Wahlrechte sind künftig **unabhängig von der handelsrechtlichen Bilanzierung** in der Steuerbilanz auszuüben.



Einschränkung der Möglichkeit zur Aufstellung einer **Einheitsbilanz**.

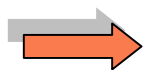


Zunehmende Bedeutung **latenter Steuern**.

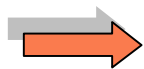
III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

1.2 Außerplanmäßige Abschreibungen (§ 253 III, IV HGB)

- **Sachanlagevermögen:** Außerplanmäßige Abschreibungen sind künftig nur noch bei voraussichtlich **dauernden Wertminderung** zulässig.
- **Finanzanlagevermögen:** Auch bei nur **vorübergehender Wertminderung** können außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen werden.
- Änderung des § 253 IV:
 - Abschreibungen auf das Umlaufvermögen nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung** sind künftig nicht mehr möglich.



Grundsätzlich **Annäherung** der HB an die StB, da steuerlich auch nur bei voraussichtlich dauernden Wertminderung eine Abschreibung möglich ist (§ 6 I Nr. 1 S.2 EStG).

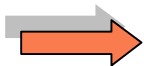


Mögliche **Abweichungen** zwischen HB und StB bei **Finanzanlagevermögen**.

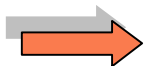
III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

1.3 Wertaufholung bei Wegfall der Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung (§ 253 V HGB)

	HGB bisher	HGB neu
Anlagevermögen, Umlaufvermögen	Nicht-KapG: Zuschreibung <u>wahlrecht</u> KapG: Zuschreibung <u>pfl</u> icht	Rechtsformunabhängig: Zuschreibung <u>pfl</u> icht
Entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert	h.M. Zuschreibung <u>verbot</u>	Zuschreibung <u>verbot</u>



Grundsätzlich **Annäherung** von HB an StB, da steuerlich weiterhin Wertaufholungsgebot gilt (§ 6 I Nr. 1 S. 4 EStG).



Neue definitive **Abweichung** zwischen HB und StB bei **Geschäfts- oder Firmenwert**.

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

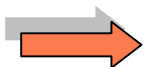
1.4 Vereinfachte Verfahren zur Bewertung des Vorratsvermögens

- Abweichend vom Grundsatz der Einzelbewertung von Vermögensgegenständen:
 - **Durchschnittsbewertung** (§ 240 IV HGB): Zusammenfassung gleichartiger Vermögensgegenstände zu einer Gruppe und Ansatz mit dem gewogenem Durchschnittswert (wie bisher).
 - Änderung § 256 S. 1 HGB (**Verbrauchsfolgeverfahren**)
 - ➔ künftig nur noch **FIFO** und **LIFO** als Verfahren zulässig;
d.h. Annahme, dass die zuerst oder dass die zuletzt angeschafften oder hergestellten Vermögensgegenstände zuerst verbraucht oder veräußert wurden.

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

1.5 Herstellungskosten

	HGB bisher	HGB neu	
<u>Material</u> einzelkosten Fertigung <u>seinzelkosten</u> Sonderkosten Fertigung	Pflicht	Pflicht	
<u>Material</u> gemeinkosten Fertigung <u>gemeinkosten</u> Werteverzehr des AV	Wahlrecht	Pflicht	Steuerliche Untergrenze
anteilige Kosten der Verwaltung und für soziale Maßnahmen	Wahlrecht	Wahlrecht	Steuerliche Obergrenze
Forschungskosten Vertriebskosten	Verbot	Verbot	



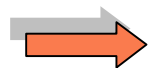
Der handelsrechtliche Herstellungskostenbegriff wird dem steuerlichen angeglichen.

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

2. Änderung der Bilanzierung einzelner Vermögensgegenstände und Schulden

2.1 Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert

	HGB bisher (§ 255 IV)	HGB neu (§§ 246 I, 253)
Bilanzansatz	Wahlrecht	Pflicht
Zugangsbewertung	AK = Gegenleistung ./ Zeitwert erworbenes Reinvermögen	
Folgebewertung	AfA: Wahlrecht mind. 25% in jedem folgdenden GJ oder über ND; ggf. zusätzlich außerplanm. AfA	AfA planmäßig über die ND; ggf. zusätzlich außerplanm. AfA
Wertaufholung	nach h.M unzulässig	Wertaufholungs <u>verbot</u>



Annäherung der HB an die StB, da steuerliche Ansatzpflicht (§ 5 II EStG).

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

2.2 Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 II HGB)

	HGB bisher	HGB neu
Bilanzansatz	Aktivierungs<u>ver</u>bot	Aktivierungs<u>wahl</u>recht
Ausnahmen	-	Aktivierungsverbot für z.B. selbst geschaffene Marken, Verlagsrechte, Kundenliste
Bewertung	-	HK: Aufwendungen für Entwicklung, <u>nicht</u> für Forschung (§ 255 IIa)
Ausschüttungs-sperre	-	Erträge aus Aktivierung dürfen nur unter Voraussetzungen des § 268 VIII ausgeschüttet werden

- ➔ Innovative Unternehmen sollen ihr Potential in HB zeigen können: dadurch Ausbau ihrer EK-Basis und bessere Möglichkeiten zur kostengünstigen Beschaffung weiteren Kapitals am Markt.
- ➔ Ansatzverbot in der StB (§ 5 II EStG): Aufwendungen abzugsfähig.

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

2.3 Bewertung von Rückstellungen (§ 253 I HGB)

	HGB bisher	HGB neu
Anzusetzender Betrag	- nach vernünftiger kfm. Beurteilung notwendiger Betrag - Preisverhältnisse am Abschlussstichtag	- nach vernünftiger kfm. Beurteilung notwendiger <u>Erfüllungsbetrag</u> → Berücksichtigung von künftigen Preis- und Kostenverhältnissen
Abzinsung	nur wenn zugrunde liegende Verbindlichkeit einen Zinsanteil enthält	- erforderlich, wenn Restlaufzeit > 1 Jahr - restlaufzeitentsprechender durchschnittl. Marktzins der letzten 7 Jahre


- Bilanzierung von RSt wird deutlich komplexer.
- Zinseffekt führt in Folgejahren zu Erhöhung des jeweiligen Wertansatzes.
- **Abweichungen** zur Bewertung in Steuerbilanz:
 - Keine Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostenänderungen in StB
 - Unterschiedliche Abzinsungssätze (StB: 5,5%)

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

Künftige Bewertung von Pensionsrückstellungen (§ 253 I, II HGB)

- **Erfüllungsbetrag** ist maßgebend.
 - Künftige Entwicklungen sind zu berücksichtigen (Gehaltssteigerungen, Rentenanpassungen, erwartete Mitarbeiterfluktuation).
- **Abzinsung**
 - Laufzeit ≤ 1 Jahr: keine Abzinsung
 - Laufzeit > 1 Jahr: Pflicht (bitte im Skript anpassen)
 - a) Restlaufzeitentsprechender durchschnittlichem Marktzinssatz der vergangenen 7 Jahre (Bekanntgabe durch Deutsche Bundesbank).
 - b) Abzinsung mit durchschnittlichem Marktzinssatz bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt.

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

- **Planvermögen, § 246 II HGB:**
 - Vermögen, das ausschließlich zur Finanzierung der Pensionsverpflichtung gehalten wird.
 - Planvermögen ist künftig mit Altersversorgungsverpflichtungen **zu verrechnen** (bisher striktes Saldierungsverbot).
 - Bewertung des zu verrechnenden Planvermögens mit dem **beizulegenden Zeitwert** (§ 253 I, 4 HGB).
 - Im **Anhang** sind anzugeben (§ 285 Nr. 24 HGB):
 - das angewandte versicherungsmathematische Verfahren,
 - Grundlegende Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln.
-  **Abweichungen** in Bewertung der Pensions-RSt zwischen HB und StB, da steuerlich weiterhin Ansatz mit Wertverhältnissen am Bilanzstichtag und Abzinsung mit 6 %.

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

2.4 Aufwandsrückstellungen

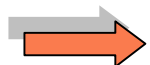
- § 249 I S.3 und II HGB entfällt.
 - Rückstellung nur noch möglich für unterlassene Instandhaltungen des GJ, die **im ersten Vierteljahr** des Folgejahres nachgeholt werden.



Annäherung der HB an die StB, da steuerlich ebenfalls ein Ansatzverbot (§ 5 IV b EStG).

2.5 Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten

- § 250 I, S. 2 HGB entfällt.
 - Bildung von aktiven RAP für Zölle, Verbrauchssteuern und Umsatzsteuer **nicht mehr möglich.**

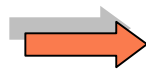


Neue definitive **Abweichung** zwischen HB und StB, da steuerlich weiterhin ein Ansatzgebot (§ 5 V S. 2 Nr. 1 EStG).

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

2.6 Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen

- § 269 HGB entfällt.
 - Aktivierung von Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwand ist künftig **nicht mehr möglich.**

 **Annäherung** der HB an die StB, da steuerlich ebenfalls ein Ansatzverbot.

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

2.7 Latente Steuern

- Abbildung von fiktiven Steuerbelastungen bzw. –entlastungen, die aus Abweichungen zwischen Handels- und Steuerbilanz resultieren, in einem gesonderten Bilanzposten.
- Neuregelung nur verpflichtend für **mittelgroße und große Kapitalgesellschaften** (auch GmbH & Co. KG); kleine Gesellschaften berücksichtigen Steuerbelastung im Rahmen der Rückstellungen;
- bisherige Regelung stellt ab auf GuV-Abweichungen (timing-Konzept), d.h. zeitliche Abweichung anfallender Erträge und Aufwendungen, die sich später automatisch ausgleichen. Nur passive latente Steuer mit Ansatzpflicht.
- die Neuregelung stellt ab auf Bilanzabweichungen (temporary-Konzept); hierzu gehören neben den sich automatisch ausgleichenden Wertdifferenzen:
 - Quasi-permanente Differenzen (Umkehr bedarf unternehmerischer Disposition)
 - Verlustvorträge (bei erwarteter Verlustverrechnung innerhalb 5 Jahren)
 - Steuergutschriften

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

2.7 Latente Steuern (Beispiele)

Sachverhalt 1: Aktivierung von Grund und Boden

Handelsbilanz: 1.000

Steuerbilanz: 200 (z.B. nach § 6b-Übertragung)

Differenz: -800 x 30% (Steuer) = -240 passive latente Steuer

Sachverhalt 2: Verlustvorträge

Bestand Verlustvorträge 31.12.2010: 1.000

Steuersatz: 30%

Aktive latente Steuer 300 (erfolgswirksam)

III. Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss

2.7 Latente Steuern

- Wahlrecht zum Brutto- oder Nettoausweis
- Ansatzpflicht sowohl von aktiver wie passiver latenter Steuer
- Bewertung unter Ansatz des unternehmensindividuellen Steuersatzes zum Zeitpunkt der Umkehr
- Keine Abzinsung
- Ausschüttungssperre
- Bei erstmaliger Anwendung können sich ergebniswirksame Effekte ergeben (z.B. bei Verlustvorträgen)
- Erweiterte Anhangangaben
- Kenntnis über Steuerbilanzwerte ist im Anwendungsfall bereits im Zeitpunkt der Erstellung der Handelsbilanz erforderlich.

Übersicht

- I. **Eckpunkte des BilMoG**
- II. **Deregulierungsmaßnahmen**
- III. **Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss**
- IV. **Ausgewählte Änderungen im Konzernabschluss**
- V. **Bilanzpolitik**
- VI. **Fazit**

IV. Ausgewählte Änderungen im Konzernabschluss

1. Anhebung der Schwellenwerte (§ 293 I HGB)

- Anhebung der Schwellenwerte (Bilanzsumme, Umsatzerlöse) für die **Befreiung von der Konzernabschlusspflicht** um ca. 20%.
- Erstmalige Anwendung der neuen Größenmerkmale für das nach dem **31. Dezember 2007** beginnende Geschäftsjahr.

2. Konsolidierungspflicht (§ 290 I, II HGB)

- Vom bisherigen Konzept „einheitliche Leitung“ und „Control-Konzept“ bleibt künftig nur noch das international übliche Konzept „**Control Konzept**“ übrig;
- Zur Einbindung von sog. Zweckgesellschaften (special purpose entities) wird neu das Risiko-Chancen Kriterium in das Control-Konzept integriert.

IV. Ausgewählte Änderungen im Konzernabschluss

3. Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen (§ 301 HGB)

- Konsolidierung erfolgt zwingend nach **Neubewertungsmethode** (bisher: Wahlrecht zwischen Buchwert- und Neubewertungsmethode).
- **Verbesserung des Informationsgehalts** des handelsrechtlichen Konzernabschlusses und **Vereinfachung der Kapitalkonsolidierung**.

 Entspricht internationalen Rechnungslegungsstandards.

4. Stetigkeit der Konsolidierungsmethode (§ 297 III S.2 HGB)

- Unbedingte Pflicht zur stetigen Anwendung der Konsolidierungsmethoden (bisher Soll-Vorschrift).

Übersicht

- I. **Eckpunkte des BilMoG**
- II. **Deregulierungsmaßnahmen**
- III. **Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss**
- IV. **Ausgewählte Änderungen im Konzernabschluss**
- V. **Bilanzpolitik**
- VI. **Fazit**


Beispiel 1: Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 255 II a HGB)

- Abgrenzung zwischen
 - **Forschung** („...eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art ...“)
 - **Entwicklung** („... Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren ...“)

Beispiel 2: Pensionsrückstellungen

- Die **Prognose künftiger Kostenentwicklungen** (Steigerungen bzw. Senkungen) zur Ermittlung des Erfüllungsbetrages kann zu stark abweichenden Wertansätzen führen.
- **Verteilung eines Zuführungsbetrages** bis 31.12.2024 (jährlich mindestens 1/15 oder mehr).

Beispiel 3: Wegfall von Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechten

- Goodwill Ansatz und Abschreibung
 - Aufwandsrückstellungen
 - Abschreibungen aufgrund vernünftiger kaufmännischer Beurteilung
-  führt zur Einschränkung des bilanzpolitischen Instrumentariums

Beispiel 4: Nutzung von Übergangsregelungen

- Nach altem Recht vorgenommene **Abschreibungen** können teilweise beibehalten werden (Alternative: erfolgsneutrale Rückgängigmachung).
- Aufwandsrückstellungen (§ 249 I, 3, II HGB): Beibehaltung oder Einstellung in Gewinnrücklagen möglich.
- Anpassung der Größenklassen: bereits auf nach dem 31.12.2007 beginnende Wirtschaftsjahre anwendbar (u.a. interessant im Hinblick auf Offenlegungspflichten)

Übersicht

- I. **Eckpunkte des BilMoG**
- II. **Deregulierungsmaßnahmen**
- III. **Änderungen im handelsrechtlichen Einzelabschluss**
- IV. **Ausgewählte Änderungen im Konzernabschluss**
- V. **Bilanzpolitik**
- VI. **Fazit**

VI. Fazit

- Die Neuregelungen führen zu einigen **wesentlichen Abweichungen von der bisherigen Bilanzierungspraxis**:
 - Teilweise Abkehr vom Vorsichtsprinzip,
 - zum Teil Kompensation durch Ausschüttungssperren (Gläubigerschutz),
 - umfangreiche Informationspflichten im Anhang,
 - allg. Annäherung an internationale Bilanzierungsregeln (true and fair view).
- Regelungen können zu einer **wesentlichen Änderung der Bilanzkennzahlen** führen.
 - Diese sollten rechtzeitig ermittelt und mit den Bilanzadressaten kommuniziert werden (z.B. Covenants in Darlehensverträgen).
- HGB-Bilanz bleibt **Grundlage für Gewinnausschüttung und Ermittlung des steuerlichen Gewinns**.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Dipl.-Kaufmann Thomas Münchenberg
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
E-Mail: t.muenchenberg@ct-gruppe.de

Wilhelmshavener Heerstraße 79
26125 Oldenburg
Tel.: 0441 97 02 0

